



### FÖRDERMÖGLICHKEITEN ÜBER DAS HESSISCHE BILDUNGSPAKET

Das Bildungspaket unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) sind, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

#### ES WERDEN GEFÖRDERT

- ⇒ Mittagessen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen
- ⇒ Schulbedarf und Ausflüge
- ⇒ Lernförderung
- ⇒ Schülerbeförderung
- ⇒ Kultur und Sportangebote

#### NÄHERE INFORMATIONEN / BERATUNG

Stadt Oberursel  
Geschäftsbereich Familie, Bildung und Soziales  
Abteilung Sozialer Dienst und Wohnungswesen  
Gebäude B, 1. Stock

### OBERURSEL PASS

Anspruch auf einen Pass haben Oberurseler Bürger, die Leistungen nach dem SGB II + XII oder Wohngeld, Asylbewerberleistungen, oder Kinderzuschlagsberechtigt sind.

Der Pass bietet Vergünstigungen bei Bildungs-, Kultur- und Sportangeboten.

#### NÄHERE INFORMATIONEN / BERATUNG

Stadt Oberursel  
Geschäftsbereich Familie, Bildung und Soziales  
Abteilung Sozialer Dienst und Wohnungswesen  
Gebäude B, 1. Stock

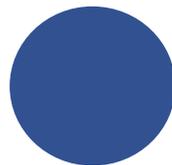
### ÜBERNAHME BETREUUNGSKOSTEN FERIENSPIELE

Die Stadt Oberursel bietet Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren die Teilnahme an den Ferienspielen in den ersten drei Wochen der Sommerferien an.

Die Gebühr beträgt 195,00 EUR inkl. Verpflegung. Ein Zuschuss kann je nach Einkommen bis zu 120,00 EUR gewährt werden.

#### ANTRÄGE KÖNNEN GESTELLT WERDEN

Stadt Oberursel  
Geschäftsbereich Familie, Bildung und Soziales  
Gebäude B, Zimmer E 53





### ÜBERNAHME DER BETREUUNGSKOSTEN DURCH DEN HOCHTAUNUSKREIS

Ein wichtiger Bestandteil zur Förderung der Kinder ist der Besuch einer Kindertagesstätte.

Kindertagesstätten erfüllen einen Bildungs- und Förderauftrag, der im Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch verankert ist. Gleichzeitig schaffen sie für Familien gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt.

Der Besuch einer Kindertagesstätte sollte daher jedem Kind in unserer Gesellschaft ermöglicht werden.

Um einen Ausschluss am Besuch aus wirtschaftlichen Gründen auszuschließen, besteht die Möglichkeit der Gebührenübernahme durch den Hochtaunuskreis.

- ⇒ Rechtsgrundlage §§ 2,22 und 23 SGB VIII
- ⇒ Zuständigkeit liegt beim Hochtaunuskreis  
Geschäftsbereich Soziales  
Fachbereich Hilfemanagement Soziales
- ⇒ Übernahme der Gebühren ist einkommensabhängig und kann ganz oder teilweise erfolgen
- ⇒ Anträge können im Rathaus, Gebäude B, Zimmer E 56 abgeholt werden

### ANTRÄGE KÖNNEN GESTELLT WERDEN

Bürger Informationsservice des Hochtaunuskreises

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch:	7.00-16.15 Uhr
Donnerstag:	7.00-17.15 Uhr
Freitag:	7.00-12.30 Uhr

### STÄDTISCHER ZUSCHUSSES

Sollte der Hochtaunuskreis nur einen Teil der zu zahlenden Gebühren übernehmen oder eine Übernahme ablehnen, gewährt die Stadt Oberursel -je nach Einkommen- darüber hinaus noch Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren.

### Rechtsgrundlage

- ⇒ Satzung der Stadt Oberursel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten in Verbindung mit der Richtlinie zur Gewährung eines städtischen Zuschusses für die Benutzung von Kindertagesstätten in Oberursel (Taunus)

### Voraussetzungen sind

- ⇒ Wohnsitz in Oberursel
- ⇒ Besuch einer Kindertagesstätte in Oberursel
- ⇒ Ablehnungs- bzw. Teilübernahmebescheid des Hochtaunuskreis
- ⇒ Höhe des Zuschusses
- ⇒ Bei Einkommen bis 250,00 EUR über der Einkommensgrenze 25 % des tatsächlich zu zahlenden Betrages (max. 50,00 EUR / Monat)
- ⇒ Bei Einkommen zwischen 250,01 bis 500,00 EUR über der Einkommensgrenze 10 % des tatsächlich zu zahlenden Betrages (max. 20,00 EUR / Monat)

### ANTRÄGE KÖNNEN FORMLOS GESTELLT WERDEN

Stadt Oberursel  
Geschäftsbereich Familie, Bildung und Soziales  
Abteilung Sozialer Dienst und Wohnungswesen  
Gebäude B, 1. Stock



### STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DER KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kosten für die Betreuung ihrer Kinder können Eltern ab dem Steuerjahr 2012 nach vereinfachten Regelungen absetzen: Fortan können alle Eltern ohne den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen die Kosten der Kinderbetreuung im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben geltend machen. Zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens aber 4.000 Euro je Kind, können als Sonderausgaben bei der Steuererklärung geltend gemacht werden.